

Zu §. 13. a) Da in der Paragraphe auch §. 11 angezogen, der letztere aber von der zweiten Kammer abgeworfen worden ist, so ist von dieser die Weglassung einer Bezugnahme auf §. 11 beschlossen worden.

Insofern nun die erste Kammer nach dem Gutachten ihrer Deputation den Wegfall §. 11 ebenfalls beschließen sollte,

so würde dem Beschlusse der zweiten Kammer auch bei der vorliegenden §. 13 beizutreten sein

b) Wenn aber den Wagenführern vorschriftswidrigen Fuhrwerks nur die Fortsetzung der Reise bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt nachgelassen werden soll, — um an dem vorschriftswidrigen Fuhrwerk die nöthige Abänderung bewirken zu lassen, so möchte solches in Fällen, wo eine solche Abänderung in einem andern Ort eben so gut, vielleicht noch besser und billiger zu bewerkstelligen wäre, eine Unbilligkeit enthalten, deren Beseitigung sehr wünschenswerth erscheint, und um solches zu bewirken, hält die Deputation folgenden Zusatz zum zweiten Satz der Paragraphe für angemessen und daher annehmbar:

„Es kann jedoch dem Wagenführer auf sein Ansuchen gestattet werden, unter den erforderlichen Controlemassregeln, die Aenderung des vorschriftswidrigen Fuhrwerks auch in einem andern nahe gelegenen und der Behörde namhaft zu machenden Ort, bewirken zu lassen.“

Referent Bürgermeister Wehner: Es wären zwei Fragen zu stellen: 1) auf den Wegfall der Bezugnahme auf §. 11, dann auf den Zusatz unter b.

Präsident v. Gersdorf: Zuörderst würde ich die Kammer zu fragen haben: ob sie dem Beschlusse der zweiten Kammer in Bezug auf diese §. beitreten wolle, wie die Deputation uns unter a. anrath? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Dann frage ich: ob die Kammer den Zusatz, den die Deputation unter b. vorschlägt, annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich stelle ich die Frage: ob mit dieser Veränderung die §. selbst angenommen werde? — Einstimmig Ja. —

§. 14 wird verlesen (s. Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 533).

Referent Bürgermeister Wehner: Es ist von Seiten der Deputation nichts zu erinnern gewesen, von der zweiten Kammer ist die §. unverändert angenommen worden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von der Kammer nichts erinnert wird, würde ich fragen: ob sie §. 14 annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

§. 15 wird verlesen (s. Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 533).

Referent Bürgermeister Wehner: Die Motiven sind bereits bei §. 13 vorgelesen und von Seiten der Deputation ist nichts zu erinnern gewesen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 15 annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 16 des Gesetzentwurfes und die Motiven dazu werden verlesen (s. Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 533).

Referent Bürgermeister Wehner: Von der Deputation ist nichts zu bemerken gewesen, die zweite Kammer hat die §. unverändert angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde zu fragen haben: ob die Kammer §. 16 annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

§. 17 wird verlesen (s. Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 533).

Referent Bürgermeister Wehner: die Motiven sind bei §. 13 vorgetragen worden. Von der zweiten Kammer ist die §. angenommen worden wie sie vorliegt, und die Deputation hat nichts zu erwähnen gefunden.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde auch hier fragen können: ob die Kammer §. 17 annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 18 und 19 nebst den dazu gehörigen Motiven werden verlesen (s. Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 533 flg.).

Referent Bürgermeister Wehner: §. 18 hat die zweite Kammer unverändert angenommen, und die Deputation hat keine Erinnerung gemacht.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde fragen: ob die Kammer §. 18 annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Wehner: Zu §. 19 hat die Deputation folgende Bemerkung gemacht:

Die Mehrheit der Deputation wünscht eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1833 in Betreff der §§. 112 und 113.

Es enthalten diese §§. nämlich die Bestimmung, daß bei unvollkommenem Beweis in gewissen Fällen auf eine extraordinaire Strafe zu erkennen sei.

Diese Disposition steht jedoch zu sehr, sowohl mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als mit den neuerdings angenommenen gesetzlichen Principien in Widerspruch, als daß sie sich entschließen könnte, deren Anwendbarkeit auf eine neue Klasse von Vergehen zu bevorzugen.

Sie erlaubt sich daher folgenden Zusatz am Schluß der §. vorzuschlagen:

„In den §§. 112 und 113 des Gesetzes vom 27. December 1833 gedachten Fällen ist jedoch auf eine extraordinaire Strafe nicht zu erkennen, sondern es tritt Freisprechung zur Zeit und in Mangel mehrern Verdachts ein.“

Vizepräsident v. Carlowitz: Es ist im Berichte von der Mehrheit der Deputation die Rede, und es ist unter dem Worte: „Mehrheit“ die gesammte Deputation mit Ausnahme meiner zu verstehen. Ich erkläre jedoch nachträglich, daß ich auf ein besonderes Gutachten keinen Anspruch mache, daß ich den Ansichten meiner Herren Collegen mich vollkommen anschließe, und daß daher fortan, namentlich bei der Fragstellung,